



Sachverständigensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Nummer 10, § 20 Absatz 1 Nummer 1 und § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 6. April 2013 folgende Änderungen der Satzung vom 20. April 2010 beschlossen:

Kapitel 1

Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

- § 1 Bestellungsgrundlagen
- § 2 Öffentliche Bestellung
- § 3 Bestellungs Voraussetzungen
- § 3a Bestellungs Voraussetzungen für Anträge nach § 36 a der Gewerbeordnung

Kapitel 2

Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

- § 4 Zuständigkeit und Verfahren
- § 4a Örtliche Zuständigkeit und Verfahren für Anträge nach § 36 a der Gewerbeordnung
- § 5 Vereidigung
- § 6 Aushändigung von Bestellsurkunde, Rundstempel, Ausweis und Sachverständigensatzung
- § 7 Bekanntmachung der Bestellung

Kapitel 3

Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

- § 8 Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung
- § 9 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften
- § 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung
- § 11 Form der Gutachtenerstattung und gemeinschaftliche Leistungen
- § 12 Bezeichnung als "öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger"
- § 13 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- § 14 Haftungsausschluss und Haftpflichtversicherung
- § 15 Verschwiegenheitspflicht
- § 16 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch
- § 17 Werbung
- § 18 Anzeigepflicht
- § 19 Auskunftspflicht und Überlassung von Unterlagen
- § 20 Zusammenschlüsse mit Sachverständigen

Kapitel 4 Erlöschen der öffentlichen Bestellung

- § 21 Erlöschen der öffentlichen Bestellung
- § 22 Rücknahme und Widerruf
- § 23 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Kapitel 5 Schlussbestimmungen

- § 24 Bestellung durch andere Institutionen
- § 25 Entsprechende Anwendung
- § 26 Übergangsvorschrift
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Kapitel 1 Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

§ 1 Bestellungsgrundlagen

Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern bestellt und vereidigt gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 10 des Architekten- und Ingenieurgesetzes vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, in Verbindung mit § 36 der Gewerbeordnung auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Sachverständige für Sachgebiete des Ingenieurwesens.

§ 2 Öffentliche Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige, deren Aussagen besonders glaubhaft sind, zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die öffentliche Bestellung umfasst die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigentätigkeiten wie Beratungen, Überwachungen, Prüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsrichterliche Tätigkeiten.
- (3) Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.
- (4) Die öffentliche Bestellung wird auf fünf Jahre befristet. Bei einer erstmaligen Bestellung oder in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zweifeln über die Fortdauer der persönlichen oder fachlichen Eignung des Sachverständigen, kann die Frist von fünf Jahren unterschritten werden.
- (5) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch Aushändigung der Bestellsurkunde.
- (6) Die Tätigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Ingenieurkammer beschränkt.

§ 3 Bestellungsvoraussetzungen

- (1) Ein Sachverständiger ist auf Antrag öffentlich zu bestellen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen.

Die Sachgebiete und die Bestellvoraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Ingenieurkammer bestimmt.

(2) Ein Sachverständiger kann nur öffentlich bestellt werden, wenn

- a) er befugt ist, die Berufsbezeichnung Ingenieur nach dem Architekten- und Ingenieurgesetz zu führen, soweit nicht § 25 zutrifft,
- b) er eine Niederlassung als Sachverständiger im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält,
- c) er über ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügt,
- d) keine Bedenken gegen seine persönliche Eignung bestehen,
- e) er eine angemessene Berufspraxis, erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse (Besondere Sachkunde) und praktische Erfahrungen auf dem angestrebten Bestellsgebiet sowie die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten als auch die in § 2 Absatz 2 genannten Leistungen zu erbringen, nachweist,
- f) er über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt,
- g) er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- h) er die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen bietet,
- i) er nachweist, dass er über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügt,
- j) er die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht,
- k) er schriftlich die Kenntnis der Sachverständigensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern und der Geschäfts- und Verfahrenssatzung zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen durch die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern erklärt hat sowie seine Bereitschaft, sich einer Prüfung gemäß dieser Regelungen zu unterziehen und die Pflichten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu übernehmen.

(3) Ein Sachverständiger, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur dann öffentlich bestellt werden, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass

- a) sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Absatzes 2 Buchstabe h nicht entgegensteht und dass er seine Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann,
- b) er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Leistung gemäß § 12 als von ihm selbst erstellt kennzeichnen kann,
- c) ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.

(4) Mit der Antragstellung sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Lebenslauf mit Lichtbild und Darstellung des beruflichen Werdeganges, Erklärung nach Absatz 2 Buchstabe k,
- b) beglaubigte Kopien der Prüfungszeugnisse,
- c) behördliches Führungszeugnis, nicht älter als 3 Monate,
- d) Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes,

- e) mindestens drei Referenz-Adressen,
- f) in der Regel Nachweis über den Besuch von mindestens zwei Sachverständigenseminaren über Rechts- und Verfahrensfragen,
- g) mindestens drei verschiedenartige selbstgefertigte Gutachten, Veröffentlichungen oder gleichwertige schriftliche Ausarbeitungen aus dem angestrebten Bestellsgebiet,
- h) Freistellungs- oder Nebentätigkeitsbescheinigung von Antragstellern in abhängiger Stellung,
- i) Nachweis über die Zahlung der fälligen Gebühr nach der Gebührensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.

§ 3a

Bestellungsvoraussetzungen für Anträge nach § 36a der Gewerbeordnung

(1) Für die Anerkennung von Qualifikationen des Antragstellers aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Voraussetzungen von § 36a Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung.

(2) Darüber hinaus ist § 3 Absatz 2 und 3 anwendbar.

Kapitel 2

Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

§ 4

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern ist zuständig, wenn die Niederlassung des Sachverständigen, die den Mittelpunkt seiner Sachverständigentätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes bildet, im Land Mecklenburg-Vorpommern liegt. Die Zuständigkeit der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern endet, wenn der Sachverständige die Niederlassung nach Satz 1 nicht mehr im Land Mecklenburg-Vorpommern unterhält.

(2) Über die öffentliche Bestellung entscheidet der Vorstand der Ingenieurkammer nach Anhörung des Ausschusses für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen sowie von ggf. außerdem dafür gebildeten Gremien. Zur Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sollen Referenzen eingeholt, vom Antragsteller erstattete Gutachten vorgelegt, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abgefragt, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlasst und weitere Erkenntnisquellen genutzt werden. Näheres regelt die vom Vorstand zu erlassene Geschäfts- und Verfahrenssatzung zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen durch die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.

§ 4a

Örtliche Zuständigkeit und Verfahren für Anträge nach § 36 a der Gewerbeordnung

(1) Abweichend von § 4 Absatz 1 besteht für den Antrag eines Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der noch keine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält, die örtliche Zuständigkeit der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern bereits dann, wenn der Sachverständige beabsichtigt, die Niederlassung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 im Land Mecklenburg-Vorpommern zu begründen.

(2) Für Verfahren von Antragstellern mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Regelungen in § 36 a Absatz 3 und 4 der Gewerbeordnung.

§ 5 Vereidigung

(1) Der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass der Präsident der Ingenieurkammer oder dessen Vertreter an ihn die Worte richtet:

“Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden”,

und der Sachverständige hierauf die Worte spricht:

“Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!”

Der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand heben.

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Gibt der Sachverständige an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Präsident der Ingenieurkammer oder dessen Vertreter die Worte vorspricht:

“Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden”,

und der Sachverständige hierauf die Worte spricht:

“Ich bekräftige es!”

(4) Im Falle einer erneuten Bestellung oder einer Änderung oder Erweiterung des Sachgebiets einer bestehenden Bestellung genügt statt der Eidesleistung oder Bekräftigung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid oder die früher geleistete Bekräftigung.

(5) Die Vereidigung durch die Ingenieurkammer ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79 Absatz 3 der Strafprozessordnung und § 410 Absatz 2 der Zivilprozessordnung.

§ 6 Aushändigung von Bestellsurkunde, Rundstempel, Ausweis und Sachverständigensatzung

(1) Die Ingenieurkammer händigt dem Sachverständigen bei der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, den Ausweis, den Rundstempel, die Sachverständigensatzung und die ggf. dazu ergangenen Richtlinien aus. Ausweis, Bestellsurkunde und Rundstempel bleiben Eigentum der Ingenieurkammer.

(2) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung und die Aushändigung der in Absatz 1 genannten Gegenstände ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sachverständigen zu unterschreiben ist.

§ 7 Bekanntmachung der Bestellung

Die Ingenieurkammer macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen im Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern bekannt. Name, akademischer Grad, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebietsbezeichnung des Sachverständigen können durch die Ingenieurkammer oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Antrag jedermann zur Verfügung gestellt werden. Eine Bekanntmachung im Internet kann erfolgen, wenn der Sachverständige zugestimmt hat.

Kapitel 3 Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 8 Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung

- (1) Der Sachverständige darf sich bei der Erbringung seiner Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen, die seine Vertrauenswürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen gefährden (Unabhängigkeit).
- (2) Der Sachverständige darf keine Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, seine tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit).
- (3) Der Sachverständige hat seine Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit besonderer Sorgfalt zu erfüllen. Die tatsächlichen Grundlagen seiner fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen. Er hat in der Regel die von der Ingenieurkammer herausgegebenen Mindestanforderungen an Gutachten und die sonst von der Ingenieurkammer zur Sachverständigentätigkeit ggf. herausgegebenen Richtlinien zu beachten (Gewissenhaftigkeit).
- (4) Der Sachverständige hat bei der Erbringung seiner Leistung stets darauf zu achten, dass er sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzt. Er hat bei der Vorbereitung und Bearbeitung seiner Aufträge strikte Neutralität zu wahren und muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten (Unparteilichkeit).
- (5) Insbesondere darf der Sachverständige nicht:
 - a) Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen seines Dienstherrn oder Arbeitgebers erstatten,
 - b) Gegenstände, die er im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit begutachtet hat, erwerben oder zum Erwerb vermitteln, es sei denn, er wird nach Gutachtenerstattung vom Auftraggeber dazu veranlasst,
 - c) eine Sanierung oder Regulierung planen, leiten oder durchführen, wenn er zuvor ein Gutachten über das betreffende Objekt erstattet hat, es sei denn, das Gutachten ist zuvor abgeschlossen und durch die Übernahme der Leistungen werden seine Glaubwürdigkeit und Objektivität nicht in Frage gestellt.

§ 9 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

- (1) Der Sachverständige hat die von ihm angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihm zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).

(2) Der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung seiner Leistung und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann. Der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist kenntlich zu machen.

(3) Bei außergerichtlichen Leistungen darf der Sachverständige Hilfskräfte über Vorbereitungsarbeiten hinaus einsetzen, wenn der Auftraggeber zustimmt und Art und Umfang der Mitwirkung offengelegt werden.

(4) Hilfskraft ist, wer den Sachverständigen bei der Erbringung seiner Leistung nach dessen Weisung auf seinem Sachgebiet unterstützt.

§ 10

Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

(1) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

(2) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber anderen Auftraggebern verpflichtet. Er kann jedoch die Übernahme eines Auftrages verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Die Ablehnung eines Auftrages ist dem Auftraggeber unverzüglich zu erklären.

(4) Auf Gründe, die geeignet sind, die Besorgnis der Befangenheit oder Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen, hat er seine Auftraggeber unverzüglich hinzuweisen.

§ 11

Form der Gutachtenerstattung und gemeinschaftliche Leistungen

(1) Soweit der Sachverständige mit seinem Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat, erbringt er seine Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form. Erbringt er seine Leistung in elektronischer Form, trägt er für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit Sorge. Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist zu dokumentieren.

(2) Erstellen Sachverständige ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten) oder erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile verantwortlich ist. Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben oder elektronisch gekennzeichnet werden. § 12 gilt entsprechend.

(3) Übernimmt ein Sachverständiger Leistungen Dritter, muss er darauf verweisen.

§ 12

Bezeichnung als "öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger"

(1) Der Sachverständige hat bei Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt ist, die Bezeichnung „von der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für (Angabe des Sachgebiets gemäß Bestellsurkunde)“ zu führen und, soweit technisch möglich und zumutbar, seinen Rundstempel zu verwenden.

(2) Unter die in Absatz 1 genannten Leistungen darf der Sachverständige nur seine Unterschrift und seinen Rundstempel setzen. Im Falle der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.

(3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten darf der Sachverständige nicht in wettbewerbswidriger Weise auf seine öffentliche Bestellung hinweisen oder hinweisen lassen.

§ 13

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

(1) Der Sachverständige hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:

- a) der Name des Auftraggebers und seine Anschrift,
- b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
- c) der Gegenstand des Auftrages,
- d) der Tag, an dem die Leistung erbracht oder Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.

(2) Der Sachverständige ist verpflichtet,

- a) die Aufzeichnungen nach Absatz 1,
- b) ein vollständiges Exemplar des Gutachtens oder für sonstige Leistungen nach § 2 Absatz 2 einen entsprechenden Ergebnismittel und
- c) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger beziehen,

mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen oder die Unterlagen gefertigt worden sind.

(3) Werden Dokumente gemäß Absatz 2 auf Datenträgern gespeichert, muss der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er muss weiterhin sicherstellen, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nach Absatz 2 nicht nachträglich geändert werden können.

§ 14

Haftungsausschluss und Haftpflichtversicherung

(1) Der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach begrenzen.

(2) Der Sachverständige hat eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe mit mindestens den in § 2 Absatz 3 der Hauptsatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 25. Oktober 2008 festgelegten Versicherungssummen abzuschließen und während der Zeit der Bestellung aufrecht zu erhalten. Er soll sie in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit überprüfen.

(3) Im Übrigen gilt § 30 des Architekten- und Ingenieurgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 15

Verschwiegenheitspflicht

(1) Dem Sachverständigen ist untersagt, die bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwenden.

(2) Der Sachverständige hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Verschwiegenheitspflicht zu verpflichten.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach den §§ 18 und 19 dieser Sachverständigenordnung.

(4) Die Verschwiegenheitspflicht des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 16 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

Der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist und in Verfahrensfragen im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Auf Verlangen der Ingenieurkammer ist er hierüber nachweislichpflichtig.

§ 17 Werbung

Die Werbung des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen muss seiner besonderen Stellung und Verantwortung gerecht werden. Werbung ist erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Inhalt und Form sachlich unterrichtet.

§ 18 Anzeigepflicht

Der Sachverständige hat der Ingenieurkammer unverzüglich anzuzeigen:

- a) die Änderung seiner nach § 4 Absatz 1 Satz 1 die örtliche Zuständigkeit begründenden Niederlassung und die Änderung seiner Wohnung,
- b) die Einrichtung und die Änderung einer Niederlassung,
- c) die Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis,
- d) die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger,
- e) den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels,
- f) die Leistung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 Zivilprozessordnung,
- g) die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder über das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
- h) den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder Besonderen Sachkunde des Sachverständigen hervorzurufen,
- i) die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 20 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss.

§ 19 Auskunftspflicht und Überlassung von Unterlagen

(1) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Ingenieurkammer die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Er kann die Antwort auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst

oder einen seiner Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Ingenieurkammer die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§13) in deren Räumen vorzulegen und auf angemessene Zeit zu überlassen.

§ 20

Zusammenschlüsse mit Sachverständigen

Der Sachverständige darf sich mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. Dabei hat er darauf zu achten, dass seine Glaubwürdigkeit, sein Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung seiner Pflichten nach dieser Sachverständigensatzung gewährleistet sind.

Kapitel 4

Erlöschen der öffentlichen Bestellung

§ 21

Erlöschen der öffentlichen Bestellung

(1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn

- a) der Sachverständige gegenüber der Ingenieurkammer erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig sein will,
- b) der Sachverständige keine Niederlassung mehr im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält,
- c) die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt ist, abläuft,
- d) die Ingenieurkammer die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.

(2) Die Ingenieurkammer macht das Erlöschen der Bestellung im Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt.

§ 22

Rücknahme und Widerruf

Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V).

§ 23

Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Ingenieurkammer Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel zurückzugeben.

Kapitel 5

Schlussbestimmungen

§ 24

Bestellung durch andere Institutionen

(1) Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, die von einer anderen öffentlichen Stelle oder Körperschaft in der Bundesrepublik Deutschland für Sachgebiete, für die die Ingenieurkammer zuständig ist, bestellt worden sind, können auf Antrag durch die Ingenieurkammer öf-

fentlich bestellt und vereidigt werden, sofern sie die Bestellungsvoraussetzungen erfüllen und zwischenzeitlich keine Bedenken gegen ihre Bestellung gegeben sind.

(2) Die erforderlichen Nachweise und das Prüfverfahren werden in der Geschäfts- und Verfahrensatzung zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen durch die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern geregelt.

(3) Doppelbestellungen für das gleiche Sachgebiet bei verschiedenen Kammern sind ausgeschlossen.

§ 25 Entsprechende Anwendung

Diese Vorschriften sind entsprechend auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Personen anzuwenden, die nicht Ingenieure im Sinne des Architekten- und Ingenieurgesetzes sind, aber auf dem Gebiet des Ingenieurwesens über herausragende Kenntnisse und langjährige Erfahrungen verfügen und die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger anstreben.

§ 26 Übergangsvorschrift

§ 2 Absatz 4 gilt nicht für unbefristete öffentliche Bestellungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erfolgt.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sachverständigenordnung vom 12.04.2003 außer Kraft.

Schwerin, den 6. April 2013

Der Präsident der Ingenieurkammer M-V

Peter Otte